

Miet-/Überlassungsvertrag

über die Nutzung von Räumen und Freiflächen
Stüher Str. 1, 27777 Ganderkesee

zwischen

Frau Dr. Laura Block, Stüher Str. 1, 27777 Ganderkesee, Telefon Nr. 04222- 21 39
– nachstehend „Vermieter“ genannt -

und

Telefon Nr. _____

– nachstehend „Mieter“ oder „Veranstaltungsleiter“ genannt -

1. Nutzung / Belegung

(A) Die Nutzung durch den Mieter erfolgt zu folgenden Zwecken:

(B) Die Nutzung zu andern als in Absatz (A) genannten Zwecken ist untersagt.

(C) Es ist folgende Belegungsgrenze einzuhalten: _____ maximale Personenzahl.

Der Mieter ist für die Einhaltung der Belegungsgrenze verantwortlich. Er muss diese sicherstellen und ist verpflichtet, auf Nachfrage die Einhaltung der Auflage zu belegen.

2.. Mietzins / Nebenkosten / Reinigungspauschale

(A) Vermietet werden folgende Räume inkl. Sanitäranlagen:

- Saal mit Theke, Bühne und Garderobe, Tische&Stühle und Hussen:
- | | |
|-----------------------|-------------------------------------|
| bis 100 Personen..... | <input type="checkbox"/> 1.000,00 € |
| bis 150 Personen..... | <input type="checkbox"/> 1.250,00 € |
| bis 200 Personen..... | <input type="checkbox"/> 1.500,00 € |
| bis 250 Personen..... | <input type="checkbox"/> 1.750,00 € |
- Raum-50..... 500,00 €
- Raum-30, inkl. Küche..... 300,00 €
- Küche, inkl. Geschirr, Besteck, Gläser für max. 50 Personen 100,00 €
- Buffetraum / Spielraum..... 150,00 €
- Doppelzimmer..... 50,00 € / Nacht

Die Vermietung beinhaltet auch die Gestellung von folgendem Mobiliar und sonstigem Zubehör:

- Hochzeitsdeko..... 500,00 €
- Billardtisch..... 100,00 €
- Tischdecken, inkl. Reinigung..... 1,00 € / Person
- Geschirr, Gläser und Besteck (Selbstreinigung) 4,00 € / Person

(B) In der Zeit vom 1. 10 -31. 03 wird zusätzlich ein Heizkostenzuschlag in Höhe von:

- 150,00 € / Saal

(C) Der Mieter zahlt eine Reinigungspauschale in Höhe von:

- 250,00 € / Saal

(D) Die in Absatz (A), (B) und (C) vereinbarte Miete für die in Ziffer 2 vereinbarte Mietdauer beträgt somit insgesamt _____ €. Sie ist bis spätestens _____ (**drei Tage vor Veranstaltungsbeginn**) an den Vermieter bar oder per Banküberweisung auf das Konto

IBAN: DE2028050100001127802, LZO Delmenhorst zu zahlen.

3. Mietdauer

Die in Ziffer 2. benannten Räume werden vermietet für die Zeit

vom _____ Uhr bis zum _____ Uhr.

4. Zustand und Übergabe der Räume / Untervermietung / Schlüssel

(A) Die Übergabe erfolgt zu Mietbeginn.

Der Vermieter überlässt dem Mieter die Mieträume mit den aufgeführten Nebeneinrichtungen zu entgeltlichen Benutzung in einem sauberen und gepflegten Zustand.

Der Mieter ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragte zu prüfen, er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen und Einrichtungen nicht benutzt werden und diese sind umgehend dem Vermieter zu melden.

Der Mieter hat die benutzten Räume und Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln. Das Auf- bzw. Umstellen von Tischen und Stühlen ist Angelegenheit des Mieters. Das Mobiliar aus dem Saal darf nur dort und keinesfalls im Freien benutzt werden.

Die gemieteten Räumlichkeiten einschließlich der Nebenräume und Mobiliar sind in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Die Tische sind feucht abzuwischen. Bei Beendigung der Veranstaltung ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Mieter.

(B) Das Recht zur Untervermietung ist ausgeschlossen.

(C) Dem Mieter werden zu Mietbeginn folgende Schlüssel ausgehändigt:

5. Pflichten des Mieters

Im Saal und den Nebenräumen herrscht absolutes Rauchverbot.

Vom Mieter/ Veranstaltungsleiter ist dafür Sorge zu tragen, dass auf das Ruhebedürfnis der Anwohner Rücksicht genommen wird. Verhaltensweisen, die geeignet sind, Anlieger durch Geräusch, Geruch oder auf eine andere Weise über ein vertretbares Maß hinaus zu stören oder zu belästigen, sind zu unterlassen. Insbesondere muss die Nachtruhe der Anwohner ab 24.00 Uhr beachtet werden. Musik ist auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Auch bei geschlossenen Fenstern und Türen muss mit Lärmbelästigungen gerechnet werden.

Der Veranstaltungsleiter muss beim Auf- und Abbau sowie während der Veranstaltung anwesend sein. Er sorgt dafür, dass die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden.

Mitgebrachte Elektrogeräte dürfen nur betrieben werden, wenn diese auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft sind (DGUV Vorschrift 3).

Der Mieter hat den Betrieb einzustellen, wenn die Sicherheit der notwendigen Anlagen, Einrichtungen und Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn die Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

Der Veranstaltungsleiter ist für die Einhaltung aller einschlägigen Sicherheitsbestimmungen wie z.B. Höchstbesucherzahl und deren Nachweis, Freihaltung der Rettungs- und Fahrradwege und Zufahren für Einsatzfahrzeuge, Freihaltung von Notausgängen verantwortlich. Sofern nicht einzelne Aufgaben ausdrücklich an Dritte (Ordnungsdienste, Brandsicherheitswache, Sanitäter u.ä.) delegiert sind. Eine solche Delegation ist dem Vermieter mitzuteilen.

Für die Einhaltung des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit ist der Mieter verantwortlich. Falls für die Veranstaltung besondere Genehmigungen oder Erlaubnisse erforderlich sind, ist deren Einholung Sache des Mieters. Dies gilt auch bei der Aufführung urheberrechtlichen geschützten Werken. Auch für die rechtzeitige Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA und die Entrichtung der fälligen Gebühren ist der Mieter zuständig.

Pyrotechnik wie Feuerwerkskörper, Tischfeuerwerk, Wunderkerzen dürfen im Haus und außerhalb des Hauses nicht gezündet werden. Bengalfackeln u.ä. dürfen nicht verwendet werden. Bei der Dekoration mit Teelichten ist darauf zu achten, dass diese nur mit einem zusätzlichen Teelichtglas betrieben werden dürfen, dies gilt vor allen auch für sogenannte Deko-Lichttüten. Dekorationen müssen schwer entflammbar sein. Die Verwendung von Strohbüscheln ist nicht erlaubt.

Gegenüber den Besuchern der Veranstaltung übt der Mieter das Hausrecht aus. Im Übrigen sind den Weisungen des Vermieters Folge zu leisten.

6. Kündigung / Reservierung

- (1) Beide Parteien können das Mietverhältnis aus wichtigem Grund fristlos kündigen (außerordentliche Kündigung). Die Kündigung bedarf der Schriftform und wird mit Zugang bei der anderen Vertragspartei wirksam.
- (2) Bei ordentlicher Kündigung des Mieters später als 12 Wochen vor Mietbeginn werden 250 Euro sofort zur Zahlung fällig.
- (3) Bei ordentlicher Kündigung des Mieters später als 6 Wochen vor Mietbeginn werden 50% der vereinbarten Miete sofort zur Zahlung fällig.

7. Hausordnung

Die Benutzungsordnung ist Bestandteil dieses Vertrages und wird dem Mieter bei Vertragsunterzeichnung ausgehändigt. Durch Unterschrift unter diesen Mietvertrag bestätigt der Mieter, dass er die Hausordnung erhalten hat. Der Mieter ist verpflichtet, die Hausordnung zu beachten.

8. Haftung

Der Mieter haftet für alle Schäden, die von ihm, seinen Beauftragen und Lieferanten oder von Besuchern der Veranstaltung verursacht werden. Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und Aufräumarbeiten entstehen.

Der Mieter bestätigt, dass eine entsprechende Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung abgeschlossen ist und legt einen Nachweis mind. 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn vor.

Nachweis der Haftpflichtversicherung

Name der Versicherung:

Versicherungsnummer:

Für sämtliche vom Mieter mitgebrachten Gegenstände übernimmt der Vermieter keine Haftung. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen oder sonstigen persönlichen Gegenständen übernimmt der Vermieter keine Haftung.

9. Kautions

- (1) Der Mieter entrichtet als Reservierung 50% der vereinbarten Miete, in Höhe von _____ €.
- (2) Die Kautions in Höhe von 250,00 Euro wurde an den Vermieter am _____ bezahlt.
- (3) Darüber hinaus ist der Vermieter berechtigt, die Kosten für die Beseitigung von Schäden, für den Ersatz verlorener Schlüssel sowie für nicht vergütete Dienstleistungen mit der Kautions zu verrechnen.
- (4) Die Kautions wird spätestens 4 Wochen nach Ende des Mietverhältnisses abgerechnet und spätestens 10 Tage nach Abrechnung zur Zahlung fällig.

Ganderkesee-Immer, den _____

.....
Laura Block (Vermieter)

.....
_____ (Mieter)